

Abwasserreglement

vom 11. November 2021



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Mels.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen für die Behandlung von Abwasser bereitstellen, welches nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5*Private Abwasseranlagen*

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) Kanalisationen für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in öffentliche Abwasseranlagen vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

Art. 6*Mitbenützung und Übernahme*

Der Gemeinderat kann Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten. Die Mitbenützer entschädigen Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Die von Grundeigentümern verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7*Versickerung und Einleitung*

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.¹

Art. 8*Sickerwasser aus Deponien*

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

2. Öffentliche KanalisationArt. 9*Erstellung durch die Gemeinde*

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

¹ Art. 3^{bis} und 3^{ter} des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Art. 10*Erstellung durch die Grundeigentümer*

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Planungs- und Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 11*Anschluss*

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.²

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an AbwasseranlagenArt. 12*Erstellung und Betrieb*

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 13*Unterhalt und Sanierung*

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder es ist gleichzeitig ein Sanierungsprojekt einzureichen.

Art. 14*Stand der Technik*

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

² Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2).

Art. 15*Zuständigkeit*

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLEArt. 16*Bewilligungspflicht*

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 17*Gesuche*

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 18*Sicherheitsleistung*

Der Gemeinderat kann die Erteilung der Bewilligung nach Art. 16 Bst. a und b dieses Reglements von der Leistung eines unverzinslichen Betrages in Höhe zwischen CHF 1'000 und CHF 10'000.– abhängig machen, der nach Erfüllung der Pflichten des Bewilligungsnehmenden gemäss Art. 22 dieses Reglements zurückerstattet wird.

Sollte der Bewilligungsnehmende seinen Pflichten gemäss Art. 21 und 22 dieses Reglements nicht nachkommen, wird der geleistete Betrag für die Deckung der Kosten der ersatzvornahmeweisen Erstellung des Ausführungsplanes durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Dritten verwendet. Die Differenz zwischen den anfallenden Kosten, einschliesslich eines angemessenen Verwaltungskostenanteils, und dem entrichteten Betrag wird zurückerstattet beziehungsweise nachträglich in Rechnung gestellt.

Art. 19*Abwassertechnische Voraussetzungen*

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;

- b) kleinere Bauten und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 20

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Art. 21

Kontrolle und Abnahme

Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder das Protokoll des Kanalfernsehens ist vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Die zuständige Stelle ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Anlageninhabers das Kanalfernsehen einzusetzen oder andere Fachstellen oder Fachleute beizuziehen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 22

Ausführungsplan

Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung spätestens 30 Tagen nach Abnahme der Anlagen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

Der Ausführungsplan hat sämtliche Abwasser- und Entwässerungsanlagen mit Angaben zum verwendeten Material, zur Nennweite und zur Höhenkote in Metern über Meer zu enthalten. Lage und Verlauf der Abwasser- und Entwässerungsleitungen sind wahrheitsgetreu wiederzugeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 23

Mittel

Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 24*Gemeinderechnung*

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung³ gedeckt.

2. GebührenArt. 25*Grundgebühr*

Für jedes Grundstück, aus dem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, hat der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

SchmutzwassergebührArt. 26*a) Allgemein*

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. Regenwasserspeicheranlagen) bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 27*b) Betriebe*

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenschaften den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und Menge des Abwassers festgesetzt.

Betriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung und Menge auf eigene Kosten zu erstellen.

Die frachtmässige Belastung wird aufgrund der Methoden und Techniken des VSA bestimmt.

Art. 28*c) Kontrollmessungen*

Der Gemeinderat kann Kontrollmessungen bei den Gebührenpflichtigen und bei Abwasser verursachenden Grundstücken von Gebührenpflichtigen durchführen lassen.

³ Art. 9 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Art. 29*d) Herabsetzung*

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, welche erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt. Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

EntwässerungsgebührArt. 30*a) Allgemein*

Wird aus einem Grundstück oder einer Verkehrsanlage nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Eigentümer eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten.

Der zonenspezifische Anteil beträgt:

Wohnzonen	W2	0.42
	W3	0.45
	W4	0.50
Wohn-Gewerbe-Zonen	WG2	0,45
	WG3	0.50
	WG4	0.55
Gewerbe-Industrie-Zonen	GI1	0.85
Industriezone	I	0.90
Kernzonen	K	0.75
Grünzonen	G	0.15
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	0.60
Verkehrsflächen:		
- Kantonsstrasse		0.90
- Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse	G1, G2	0.80
- Übrige Strassenflächen	G3, etc.	0.70
- Gleisnetz Bahn		0.10

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder durch Baugrubenentwässerungen, erhebt der Gemeinderat eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

Art. 31*b) Ausserhalb der Bauzonen*

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Bauten und Anlagen erfassten befestigten Fläche mit dem zonenspezifischen Anteil für Wohnzonen.

Art. 32*c) Herabsetzung*

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Grundeigentümern, die einen erheblichen Teil des anfallenden, nicht verschmutzten Abwassers versickern lassen, die Entwässerungsgebühr entsprechend herabgesetzt.

Art. 33*Gebührenansätze*

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. BeiträgeArt. 34*Gebäudebeitrag*

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 24 ‰ des Neuwerts zu entrichten.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁴ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 35*Nachzahlung*

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 24 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibeitrages von CHF 50'000 zu entrichten. Der Freibeitrag wird nur einmal innerhalb von 10 Jahren seit der Geltendmachung gewährt.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor und
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs.1 festgesetzt.

Bei Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften (StWEG) wird die Nachzahlung der StWEG veranlagt bzw. in Rechnung gestellt. Die interne Verrechnung ist Sache der StWEG.

⁴ sGS 873.1

Art. 36*Sonderfälle*

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat in Sonderfällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf⁵, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge. Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie gemäss Art. 1a Energiegesetz des Kantons St. Gallen an oder auf Wohn- und Gewerbebauten wird kein Gebäudebeitrag einbezogen.

Art. 37*Gesetzliches Pfandrecht*

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁶.

4. Gemeinsame BestimmungenArt. 38*Zahlungspflicht*

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung. Schuldner ist der Gesuchsteller der Anschlussbewilligung (Bauherrschaft), subsidiär der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Kostenverfügung.
- b) Grundgebühr, Entwässerungsgebühr und Schmutzwassergebühr mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 39*Rechnungsstellung*

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

⁵ Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

⁶ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Die Grundgebühr und die Entwässerungsgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Benützungsgeld für Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen wird monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist wer zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder Baugrubenentwässerung im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 40

Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 41

Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugzinssatz für die Steuerbeträge zu verzinsen.

Art. 42

Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit der Forderung.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 43

Gewässerschutzpolizei

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 44

Treibgut

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 45

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 23. Januar 1980 und der I. Nachtrag zum Kanalisationsreglement vom 21. Dezember 1984 werden aufgehoben. Das Kanalisationsreglement vom 25. Juni 2002 und der Nachtrag vom 23. August 2011 werden aufgehoben.

Art. 47

Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 25. Juni 2002 und dem Nachtrag vom 23. August 2011 abzurechnen.

Art. 48

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 49

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 14. September 2021⁷.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Oktober bis 10. November 2021⁸.

⁷ GRB 2021/189 vom 14.9.2021

⁸ Art. 36 lit. a GG

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung und Einleitung	Art.	7
Sickerwasser aus Deponien	Art.	8

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
Anschluss	Art.	11

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	12
Unterhalt und Sanierung	Art.	13
Stand der Technik	Art.	14
Zuständigkeit	Art.	15

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art.	16
Gesuche	Art.	17
Sicherheitsleistung	Art.	18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	19
Verfahrensvorschriften	Art.	20
Kontrolle und Abnahme	Art.	21
Ausführungsplan	Art.	22

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art.	23
Gemeinderechnung	Art.	24

2. Gebühren

Grundgebühr	Art.	25
a) allgemein	Art.	26
b) Betriebe	Art.	27
c) Kontrollmessungen	Art.	28
d) Herabsetzung	Art.	29

Entwässerungsgebühr	
a) allgemein	Art. 30
b) ausserhalb der Bauzonen	Art. 31
c) Herabsetzung	Art. 32
Gebührenansätze	Art. 33
3. Beiträge	
Gebäudebeitrag	Art. 34
Nachzahlung	Art. 35
Sonderfälle	Art. 36
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 37
4. Gemeinsame Bestimmungen	
Zahlungspflicht	Art. 38
Rechnungsstellung	Art. 39
Fälligkeit	Art. 40
Verzugszins	Art. 41
Verjährung	Art. 42
V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	
Gewässerschutzpolizei	Art. 43
Treibgut	Art. 44
Ausnahmebewilligungen	Art. 45
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 46
Übergangsbestimmungen	Art. 47
Vollzugsbeginn	Art. 48
Fakultatives Referendum	Art. 49